

Tabakgesetznovelle 2015 Fragen und Antworten

Ich führe derzeit ein Raucherlokal bzw. ein Lokal mit Raucherraum, darf ich meine Gäste nun weiterhin rauchen lassen?

Ja, bis **30. April 2018** ist der Konsum von Tabakerzeugnissen (Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Pfeifen, etc.) in den Räumen der Gastronomie unter den bekannten Voraussetzungen noch zulässig. **Ab dem 1. Mai 2018** müssen die Gäste zum Rauchen in den Gastgarten oder vor das Lokal ausweichen.

Ich führe eine Shisha-Bar, darf ich meine Gäste nun weiter rauchen lassen?

Für Wasserpfeifen wird in den meisten Fällen aromatisierter Tabak benutzt. Dieser unterscheidet sich vom traditionellen Tabak nur dadurch, dass ihm z.B. Früchte, Fruchtessenzen oder Molasse zugesetzt wurden. Der Konsum dieser Tabakprodukte durfte schon bislang nur in reinen Raucherlokalen und in den Raucherräumen von Mischbetrieben erfolgen.

Eine Wasserpfeife kann auch mit aromatisierten Kräutern geraucht werden, die keinen Tabak enthalten. Der **Konsum tabakfreier Produkte** in Wasserpfeifen darf **ab 20. Mai 2016** nur mehr in reinen Raucherlokalen bzw. in den Raucherräumen von Mischbetrieben erfolgen. Bis dahin ist der Konsum tabakfreier Produkte streng genommen selbst in den Nichtraucherräumen eines Betriebes zulässig.

Um hitzige Diskussionen mit Gästen oder Streitigkeiten der Gäste untereinander hintanzuhalten, empfehlen wir das Rauchen von Wasserpfeifen im Rahmen des Hausrechts bereits ab sofort nur mehr in den Raucherräumen des Betriebes zu gestatten.

Ab 1. Mai 2018 ist das Rauchen von Wasserpfeifen in den Räumen der Gastronomie generell verboten. Die Raucher von Wasserpfeifen müssen, ebenso wie Tabakraucher, auf die Freiflächen (Gastgärten) oder vor das Lokal ausweichen.

Fallen auch elektronische Zigaretten in den Anwendungsbereich des novellierten TabakG?

Ja. Neben der weitgehenden Eindämmung herkömmlicher Rauchwaren (Zigaretten, Zigarren, Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak etc.) verfolgte der Gesetzgeber bei der Neufassung des TabakG unter anderem das Ziel, die in den letzten Jahren immer populärer gewordenen elektronischen Zigaretten (zum Konsum von nikotinhaltenen oder nikotinfreien Dampf) zu regulieren.

Das Rauchen (Dampfen) von elektronischen Zigaretten darf **ab 20. Mai 2016** nur mehr in reinen Raucherlokalen bzw. in den Raucherräumen von Mischbetrieben erfolgen. Bis dahin ist das Dampfen streng genommen selbst in den Nichtraucherräumen zulässig.

Um hitzige Diskussionen mit Gästen oder Streitigkeiten der Gäste untereinander hintanzuhalten, empfehlen wir das Dampfen von elektronischen Zigaretten im Rahmen des Hausrechts bereits ab sofort nur mehr in den Raucherräumen des Betriebes zu gestatten. **Ab 1. Mai 2018** ist das Dampfen von elektronischen Zigaretten in den Räumen der Gastronomie generell verboten. Dampfer müssen dann, ebenso wie Tabakraucher, auf die Freiflächen (Gastgärten) oder vor das Lokal ausweichen.

Gibt es eine Prämie (Entschädigung) für den vorzeitigen Umstieg auf ein Nichtraucherlokal?

Ja. Die Prämie in Höhe von 30 % des Restbuchwerts von getätigten Investitionen in den Nichtraucherschutz soll den Gastwirten einen Anreiz dafür bieten, ihren Betrieb vorzeitig, d.h. bis **spätestens 1. Juli 2016** auf ein Nichtraucherlokal umzustellen.

Die Bemessungsgrundlage für die Prämie besteht aus der Differenz zwischen den Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten und dem Gesamtbetrag an AfA des bei der Veranlagung 2015 zu berücksichtigenden Wirtschaftsjahres, vor Vornahme einer allfälligen Teilwertabschreibung im Jahre 2015. Sofern der Aufwand (AfA) aus der Nichtraucherschutzinvestition pauschal berücksichtigt wurde, steht die Prämie ebenfalls zu. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich in diesem Fall aus dem rechnerischen Buchwert auf Grundlage der regulären AfA.

Gibt es auch eine Prämie (Entschädigung), wenn ich ein Raucherlokal bis Juli 2016 rauchfrei mache?

Im Fall eines ausschließlichen Raucherlokals, welches bis Juli 2016 auf einen Nichtraucherbetrieb umstellt, steht keine Prämie zu, da keine Umbaumaßnahmen zum Schutz der Nichtraucher im Sinne des TabakG 2009 vorgenommen wurden, die eine Entschädigung rechtfertigen würden.

Gibt es auch eine Prämie für den Rückbau von Nichtraucherschutzmaßnahmen?

Nein. Die Kosten des Rückbaus (Entfernung von Trennwänden, Schiebetüren,...) müssen von den Betriebsinhabern selbst getragen werden.

Ist es zulässig ab 1. Mai 2018 in einem reinen Gastronomiebetrieb ein eigenes Raucherzimmer einzurichten?

Nein. Das Rauchverbot bezieht sich auf alle den Gästen zur Verfügung stehenden Bereiche von Gastronomiebetrieben, ausgenommen sind lediglich Freiflächen. Die Errichtung von eigenen Raucherräumen ohne Bedienung und Konsumation ist in Gastronomiebetrieben

nicht zulässig. Zum Konsum von Tabakerzeugnissen (inkl. elektronische Zigaretten und Wasserpfeifen) müssen rauchende Gäste **ab 1. Mai 2018** ausnahmslos in den Gastgarten oder vor das Lokal ausweichen.

Ist es zulässig in einem Beherbergungsbetrieb ein Raucherzimmer einzurichten?

Ja. In Beherbergungsbetrieben kann ein Nebenraum als Raucherraum eingerichtet werden, sofern gewährleistet ist, dass aus diesem Nebenraum der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt, das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird und in dem Raucherraum auch keine Speisen und Getränke hergestellt, verarbeitet, verabreicht oder eingenommen werden.

Die Möglichkeit zur Einrichtung von Raucherräumen in Beherbergungsbetrieben wird vom Gesetzgeber mit der längeren Verweildauer der Gäste in diesen Betrieben und dem absoluten Rauchverbot in den Gästezimmern argumentiert.

In der Praxis wird diese Bestimmung zu Abgrenzungsproblemen (Gasthöfe, kleine Pensionen ...), zu Wettbewerbsverzerrungen (Besserstellung von Hotelrestaurants und Hotelbars) und vermutlich zu reger Kontroll- und Anzeigenaktivität von selbst ernannten Ordnungshütern (absolutes Verbot der Speisen- und Getränkekonsumation) führen.

Der Betriebsinhaber hat für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des TabakG zu sorgen. Dazu zählt, dass er auf die Einhaltung des Verbots der Speisen- und Getränkekonsumation im Raucherraum achtet. Verstößt der Betriebsinhaber gegen die ihm auferlegte Pflicht, begeht er eine Verwaltungsübertretung und kann mit einer Geldstrafe bis 2.000 EUR im Wiederholungsfall sogar bis zu 10.000 EUR zur Kasse gebeten werden.

Ist es zulässig ein Raucherzimmer für die Mitarbeiter einzurichten?

Grundsätzlich ja. Das Rauchverbot bezieht sich auf alle „den Gästen zur Verfügung stehenden Bereiche“ von Gastronomiebetrieben. Demnach können Raucherräume für Mitarbeiter eingerichtet werden, wenn gewährleistet ist, dass Gäste keinen Zutritt haben und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird.

Der Nichtrauchererschutz am Arbeitsplatz ist im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geregelt. Ein Rauchverbot besteht,

- wenn Raucher und Nichtraucher aus betrieblichen Gründen gemeinsam in einem Arbeitsraum arbeiten müssen, der nur durch Betriebsangehörige genutzt wird und
- in Sanitäts- und Umkleieräumen.

Allgemein gilt:

- Nichtraucher müssen vor den Einwirkungen von Tabakrauch geschützt werden, soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist.
- In Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen müssen Nichtraucher durch technische oder organisatorische Maßnahmen vor den Einwirkungen von Tabakrauch geschützt werden.

Darf in Gastgärten nach dem 1. Mai 2018 noch geraucht werden?

Ja, das Rauchverbot bezieht sich explizit nicht auf die Freiflächen des Betriebes. Zu unserem Bedauern wurde der Begriff „Freiflächen“ im Gesetz nicht näher definiert. Wir gehen davon aus, dass ein Witterungsschutz einer Freifläche nichts entgegensteht, solange kein eigener Raum (allseitig umschlossen und mit einem Dach versehen) geschaffen wird. Dass rauchende Gäste quasi im Sinne einer erzieherischen Maßnahme den Launen des Wetters frei ausgesetzt sind (Regen, Hagel, Gewitter, Schneesturm...), kann und darf nicht die Absicht des Gesetzgebers sein.

Sind auch geschlossene Gesellschaften (Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Vereinstreffen) in Gastronomiebetrieben vom Rauchverbot erfasst?

Ja. Das Rauchverbot gilt in der Gastronomie für alle den Gästen zur Verfügung stehenden Bereiche, ausgenommen Freiflächen. Das gilt auch für geschlossene Gesellschaften an Ruhetagen des Betriebes.

Sind auch Mehrzweckhallen und Festzelte vom Rauchverbot erfasst?

Ja. Rauchverbot gilt auch in Mehrzweckhallen bzw. Mehrzweckräumen. Miterfasst sind auch nicht ortsfeste Einrichtungen, wie insbesondere Festzelte.

Sind auch Vereinsräume vom Rauchverbot erfasst?

Ja, sehr weitgehend.

Ein absolutes Rauchverbot herrscht zunächst in allen **Räumen für die Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen oder Getränken**. Die Ausübung von gastronomischen Tätigkeiten auf Vereinsbasis bzw. die Umgehung des TabakG durch Vereinsgründung sind damit ausgeschlossen.

Rauchverbot gilt auch in allen Räumen, in denen Vereinstätigkeiten **im Beisein von Kindern und Jugendlichen** ausgeübt werden. Speziell für Jugendclubs und Vereine mit Angeboten für diese Altersklassen gilt also ein absolutes Rauchverbot.

Ferner gilt das Rauchverbot auch in Räumen, in denen Vereine **Veranstaltungen, auch ohne Gewinnerzielungsabsicht** abhalten. Es ist dabei unbeachtlich, ob der Zutritt nur auf einen im Vorhinein bestimmten Personenkreis beschränkt ist.

Rein **vereinsinterne Tätigkeiten** sind von diesen öffentlichen Veranstaltungen zu unterscheiden und fallen demnach nicht in das gesetzliche Rauchverbot, sofern keine Kinder oder Jugendlichen anwesend sind. Ferner dürfen bei diesen Vereinstreffen keine

Speisen bzw. Getränke verabreicht oder konsumiert werden. Entscheiden sich die Vereinsmitglieder zu einem Treffen in privaten Räumlichkeiten eines Mitgliedes oder einer anderen Person gilt das Rauchverbot nicht.

Was geschieht, wenn Gäste vor dem Lokal die Anrainer durch Rauch oder Unterhaltungen stören, gibt es eine Lösung dieser Anrainerproblematik?

Noch nicht. Die vom Fachverband Gastronomie geforderten flankierenden Maßnahmen zur Lösung der Anrainerproblematik finden sich leider nicht im Gesetzestext.

Zur Erinnerung: Nach § 113 Abs 5 GewO hat die Gemeinde eine spätere Aufsperrstunde oder eine frühere Sperrstunde vorzuschreiben, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt wurde. Es liegt auf der Hand, dass diese Anrainerproblematik durch vor dem Lokal rauchende und sich unterhaltende Gäste weiter verschärft wird. Liegen Beschwerden von Nachbarn vor, so hat die Gemeinde nach derzeitiger Rechtslage gar keine andere Möglichkeit als die Sperrstunde des Betriebes mittels Bescheid vor zu verlegen.

Immerhin brachten die Abgeordneten Gabriel Obernosterer (VP) und Christoph Matznetter (SP) den mehrheitlich angenommenen Entschließungsantrag ein, in dem Bundesminister Reinhold Mitterlehner (VP) ersucht wird, einen Entwurf für eine gewerberechtliche Lösung der Anrainerproblematik zu erarbeiten. Bis Ende Dezember 2015 soll dieser Entwurf als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht werden.

Stand Januar 2016